

Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der
Verdienststrukturerhebung 2018 per On-Site-Nutzung (EVAS: 62111)

DOI: 10.21242/62111.2018.00.00.1.1.0

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Oktober 2020

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2020
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdienststrukturerhebung 2018 (EVAS-Nummer: 62111). Version 1. DOI: 10.21242/62111.2018.00.00.1.1.0. Wiesbaden 2020.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdienststrukturerhebung 2018 per On-Site-Nutzung (EVAS: 62111)

DOI: 10.21242/62111.2018.00.00.1.1.0

Version 1

Inhalt

1	Datenaufbereitung in den FDZ	2
1.1	Datenaufbereitung	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen	2
1.3	Methodik der Verknüpfung.....	2
2	Produkt	2
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung	3
2.1.1	Datensatzbeschreibung /Schlüsselverzeichnis	3
2.1.2	Merkmalsdefinitionen	4
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	75
2.3	Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen	76
2.4	Auswertbare regionale Ebene.....	76
3.1.2	Geheimhaltung von Ergebnissen.....	78
3.1.3	Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen.	79
3.2	FAQ	79
3.3	Verfügbare Tools	79
	Anhang	80

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Es wurden keine weiteren Schritte zur Aufbereitung der Daten vorgenommen. Aufbereitungsschritte, die durch die Fachseite erfolgten, werden im Metadatenreport Teil I beschrieben.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Die Gemeindekennziffer für das Bundesland Bayern steht am Gastwissenschaftsarbetsplatz lediglich pseudoanonymisiert zur Verfügung. Da aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Statistik mit dieser Maßnahme noch kein ausreichender Anonymisierungsschutz erreicht werden kann, werden einzelne Datensätze (max. 0,01 % der Originalstichproben der VSE) vollständig aus den On-Site-Datensätzen entfernt.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

2 Produkt

Die Verdienststrukturerhebung (VSE) ist ein linked Employer-Employee-Datensatz. Es liegen somit Angaben zu Betrieben und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor, die sich miteinander verknüpfen lassen. Die Daten eignen sich gut zur Analyse geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede sowie zur Untersuchung der Verdienstunterschiede in tarifgebundenen Betrieben im Ver-

gleich zu solchen, die nach freier Vereinbarung vergüten. Da die Stichprobenauswahl auf Bundeslandebene erfolgt, lassen sich für kleinräumigere regionale Gliederungen keine repräsentativen Ergebnisse erzielen.

Die Statistik enthält Informationen zur Person (Geschlecht, Alter, Ausbildung), zur Tätigkeit (Berufsgruppenschlüssel der Sozialversicherung, Stellung im Beruf, Leistungsgruppe, Arbeitszeit, Dauer der Betriebszugehörigkeit) und zum Verdienst (Brutto, Netto, Zulagen für Schicht-/Nachtarbeit, Sonderzahlungen, Lohnsteuer, Sozialabgaben, ggf. Tarifvertrag). Auf Betriebsebene gibt es beispielsweise Angaben darüber, ob die öffentliche Hand am Unternehmen beteiligt ist, sowie zur Anzahl der Beschäftigten differenziert nach Geschlecht.

Die Einzeldaten der VSE 2018 umfassen knapp 71 000 Betriebs- und 1,01 Mio. Arbeitnehmerdatensätze. Bei 10 000 Betrieben mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten wurden die Angaben nicht erhoben oder aus der Personalstandstatistik bezogen, sondern imputiert. Die im Folgenden beschriebenen Daten können in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder On-Site, also am Gastwissenschafts Arbeitsplatz und über die kontrollierte Datenfernverarbeitung genutzt werden, sowie Off-Site in Form eines Scientific-Use-Files.

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

2.1.1 Datensatzbeschreibung /Schlüsselverzeichnis

Der Datensatz besteht aus zwei Teilen. Der Betriebsdatensatz enthält Daten zum Betrieb, der Arbeitnehmerdatensatz enthält Daten zu Tätigkeit, Ausbildung, Alter und Verdienst ausgewählter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorgängererhebungen sind in der Merkmalsübersicht im Anhang auch die Merkmale der VSE 2010 und 2014 aufgeführt. Die Angaben für das Berichtsjahr 2010 beziehen sich auf das Material GL040X, die Angaben für 2014 und 2018 beziehen sich auf das Material GL060X.

2.1.2 Merkmalsdefinitionen

2.1.2.1 Betriebsdatensatz

ERHEBUNGSLAND – Erhebungsbundesland

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

1 = Schleswig-Holstein	9 = Bayern
2 = Hamburg	10 = Saarland
3 = Niedersachsen	11 = Berlin
4 = Bremen	12 = Brandenburg
5 = Nordrhein-Westfalen	13 = Mecklenburg-Vorpommern
6 = Hessen	14 = Sachsen
7 = Rheinland-Pfalz	15 = Sachsen-Anhalt
8 = Baden-Württemberg	16 = Thüringen

BERICHTSEINHEITID – Identnummer des Betriebes (URS)

Bei der Identnummer aus dem Unternehmensregister (URS) handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Landesämtern zur Nummerierung der Betriebe im URS verwendet wird.

BOGENART – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

KAPITALBETEILIGUNG – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Ausprägungen:

1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellt.

Hinweis: Im Zeitverlauf kam es zu Änderungen bei den Ausprägungen dieses Merkmals. Eine Übersicht findet sich im Folgenden:

	VSE 2006, 2010, 2014 und 2018	GLS2001	GLS1995	GLS 1990/1992
Merkmal:	EF9 / KAPITALBETEILIGUNG	EF12	EF12	Merkmal nicht erfasst
Bezeichnung:	Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung	Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	
Ausprägung:	1 Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.	1 Kein Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung 2 Eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % und weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen	1 Unternehmenskapital befindet sich vollständig oder überwiegend in Privat-hand	
	2 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen. Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellt.	3 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (über 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen	2 Unternehmenskapital befindet sich überwiegend, aber nicht vollständig in öffentlicher Hand 3 Unternehmenskapital befindet sich vollständig in öffentlicher Hand	

ZAHLANUNTERNEHMEN – Beschäftigte des Unternehmens

Anzahl der Beschäftigten im gesamten Unternehmen am 30. April 2018. Bei den Datensätzen, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3), ist das Merkmal durchgängig mit 999999 kodiert.

ZAHLANMAENNLICH – Arbeitnehmer des Betriebes

Anzahl der Arbeitnehmer im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

ZAHLANWEIBLICH – Arbeitnehmerinnen des Betriebes

Anzahl der Arbeitnehmerinnen im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Monat April.

ARBEITSTAGEJEWOCHE – Grundlage der Urlaubstageberechnung

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt.

Ausprägungen:

4 = 4-Tage-Woche

5 = 5-Tage-Woche

6 = 6-Tage-Woche

7 = 7-Tage-Woche

WOCHENARBEITSZEITVZ – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in Stunden mit zwei Nachkommastellen)

Betriebsübliche, d. h. die überwiegend geltende Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden.

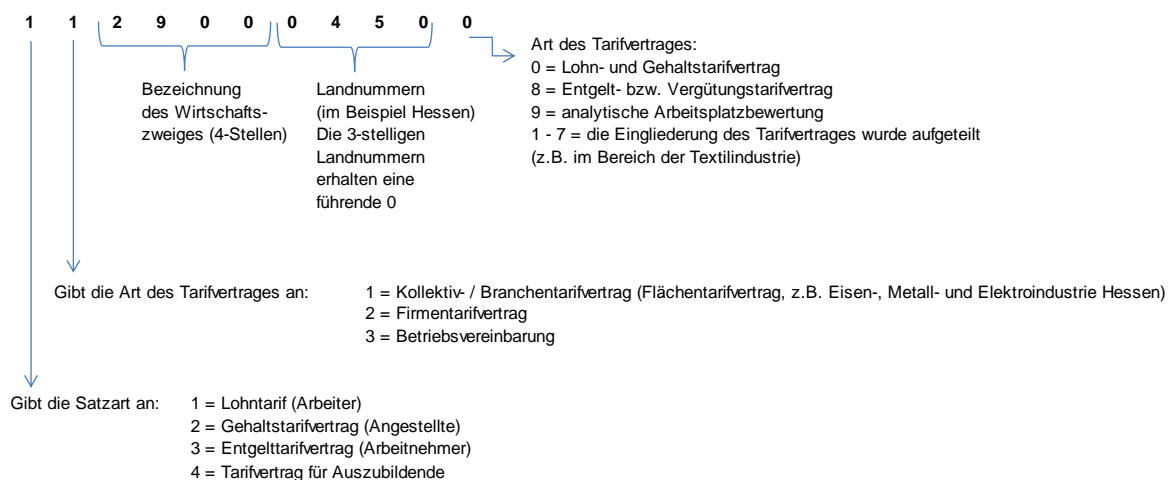
VERDIENSTREGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5 – Tarifvertragschlüssel der Beschäftigten des Betriebes

Schlüssel für die im Betrieb für die jeweilige Beschäftigtengruppe gültigen Tarifverträge, die im April 2018 angewendet wurden. Die häufigste Regelung im Betrieb findet sich beim Merkmal VERDIENSTREGELUNG1.

In Deutschland gibt es über 5000 Tarifverträge. Da anhand vieler Tarifverträge Rückschlüsse auf den jeweiligen Betrieb bzw. das Unternehmen gezogen werden können, wird für Auswertungen in den Forschungsdatenzentren nur die Art der Tarifvertragsregelung (2. Stelle des Schlüssels) zur Verfügung gestellt. Das folgende Schema erläutert den Aufbau des Tarifvertragsschlüssels am Beispiel der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen:

Aufspaltung der Eingliederungsnummer in der Verdienststrukturerhebung

Folgend ein Beispiel anhand des Tarifvertrages der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen (11290004500):



Die erste Ziffer des elfstelligen Schlüssels kennzeichnet die Beschäftigtengruppe (1 = Arbeiter, 2 = Angestellte, 3 = Arbeitnehmer, 4 = Auszubildende). Die zweite Ziffer gibt die Art der Tarifregelung an (1 = Branchentarifvertrag, 2 = Firmentarifvertrag, 3 = Betriebsvereinbarung). Die Ziffern 3 bis 6 enthalten

Informationen über den Wirtschaftszweig und die Ziffern 7 bis 10 stellen eine Länderkennung dar. Die letzte Ziffer des Tarifvertragsschlüssels gibt die Art des Tarifvertrags an (Lohn- bzw. Gehaltstarif = 0, Entgelt- bzw. Vergütungstarif = 8, analytische Arbeitsplatzbewertung = 9 oder der Tarifvertrag wurde aufgeteilt = 1 – 7).

Individuelle Arbeitsverträge der erhobenen Betriebe werden mit „999999999999“ kodiert. Außertariflich Beschäftigte aus der Personalstandstatistik haben in den Daten den fiktiven Tarifvertragsschlüssel „999999999999“; Keinem Tarifvertrag zuordenbare Beschäftigte sowie Auszubildende aus der Personalstandstatistik bekommen den fiktiven Tarifvertragsschlüssel „499999999999“.

Erläuterung zur Art der Tarifregelung (2. Stelle des Tarifvertragsschlüssels):

Branchentarifvertrag

Ein Branchentarifvertrag hat einen fachlichen bzw. regionalen (Flächentarifvertrag) Geltungsbereich. Er wird zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart. Der Betrieb ist an diesen durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden.

Firmentarifvertrag

Ein Firmentarifvertrag wird von einem einzelnen Unternehmen mit einer Gewerkschaft abgeschlossen.

Anerkennungstarifvertrag/Betriebsvereinbarung

Hierbei handelt es sich um einen Vertrag, der zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat geschlossen wird.

BRANCHEMINDESTLOHNSEKTOR – Mindestlohnbranche

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

Ausprägungen:

1 = ja

2 = nein

3 = weiß nicht

REGIONALSCHLUESSEL – Regionalschlüssel

Amtlicher Gemeindeschlüssel der Gemeinde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat.

Der Gemeindeschlüssel (Regionalschlüssel) setzt sich zusammen aus:

LAND	Länderschlüssel (2-Steller)
REGIERUNGSBEZIRK	Dritte Ziffer. Ergibt zusammen mit EF4U1 die Kennziffer des Regierungsbezirkes.
KREIS	Ziffern 4+5. Ergibt zusammen mit EF4U1 und EF4U2 die Kennziffer des Kreises.
GEMEINDE	Letzte drei Ziffern der Gemeindekennzahl.

Bei den Datensätzen, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) ist nur der Länderschlüssel angegeben, die weiteren Stellen sind mit „@@@@@“ kodiert.

WIRTSCHAFTSZWEIG – Wirtschaftszweig (WZ 2008)

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen und somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Firma setzen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich in der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008.

UNTERNEHMENSNUMMER – Unternehmensnummer (URS)

Bei der Unternehmensnummer handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Bundesländern zur Nummerierung der Unternehmen im Unternehmensregister (URS) verwendet wird. Da mehrere Betriebe zu einem Unternehmen gehören können, können auch mehrere BERICHTSEINHEITIDs einer Unternehmensnummer zugeordnet sein. Imputierte Betriebe und jene aus der Personalstandstatistik weisen keine Unternehmensnummer auf und sind mit dem Wert 999999999 codiert.

HANDWERKSZUGEHOERIGKEIT – Handwerkszugehörigkeit

Ausprägungen:

0 = Eintrag in das Verzeichnis B1 bzw. B2

1 = Eintrag in die Handwerksrolle

3 = keine Mitgliedschaft in der Handwerkskammer (HWK) bzw. nicht auf Zulässigkeit geprüft

UNTERSTICHPROBE – Unterstichprobe im StLA gezogen

Die Betriebe hatten die Möglichkeit, Angaben zu allen in die Erhebung eingeschlossenen Beschäftigten zu schicken. Die Unterstichprobe wurde dann mit der vorgegebenen Startzahl und dem Auswahlabstand maschinell im Statistischen Landesamt gezogen.

0 = Nein

1 = Ja

EINGANGSDATUM – Eingangsdatum nach Import aus Eingangsdatenbank

Datum des Imports in die Datenbank der gemeldeten Daten (sog. Fachanwendung, PL-Ablaufumgebung).

EF4 – Regionalschlüssel

Siehe Merkmal **REGIONALSCHLUESSEL**.

EF5 – Auswahl land

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet.

EF6 – Wirtschaftszweig

Siehe Merkmal **WIRTSCHAFTSZWEIG** .

EF7 – Schichtnummer

Die Schichtnummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe auf Betriebsebene. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsabteilungen (2-Steller der WZ 2008) und Betriebsbeschäftigtengrößenklassen.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößenklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister, die nicht immer aktuell sind. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößenklasse.

EF8 – Handwerkszugehörigkeit

Siehe Merkmal **HANDWERKSZUGEHÖRIGKEIT** .

EF9 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Siehe Merkmal **KAPITALBETEILIGUNG** .

EF10 – Beschäftigte des Unternehmens

Siehe Merkmal **ZAHLANUNTERNEHMEN** .

EF11 – Arbeitnehmer des Betriebes

Siehe Merkmal **ZAHLANMAENNLICH** .

EF12 – Arbeitnehmerinnen des Betriebes

Siehe Merkmal **ZAHLANWEIBLICH** .

EF13 – Auswahlabstand 2. Stufe (innerhalb des Betriebes)

Das Merkmal EF13 gibt den Auswahlabstand zwischen den in der zweiten Auswahlstufe gezogenen Arbeitnehmern/innen auf der Personalliste des jeweiligen Betriebs an. Zum Beispiel EF13 = 2: gezogen werden die Beschäftigten 1, 3, 5, 7 usw. – also jede oder jeder zweite Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Der Auswahlabstand ist von der Betriebsgröße abhängig und wird in Teil I der Metadaten beschrieben.

Das Merkmal ist bei der VSE 2018 nicht belegt.

EF14 – Grundlage der Urlaubstageberechnung

Siehe Merkmal **ARBEITSTAGEJEWOCHE** .

EF15 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (in Stunden mit zwei Nachkommastellen)

Siehe Merkmal **WOCHENARBEITSZEITVZ** .

EF16 bis EF20 – Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmer/innen des Betriebes

Siehe Merkmale **VERDIENSTREGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5**.

EF21 – Hochrechnungsfaktor 1. Stufe

Achtung: Für Hochrechnungen bei Betrieben sollte nicht das Merkmal EF21, sondern das Merkmal **A51** – der gebundene Hochrechnungsfaktor – verwendet werden.

EF21 ist der Hochrechnungsfaktor bei freier Hochrechnung. Er ergibt sich aus der Anzahl aller Betriebe in der Schicht geteilt durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind, zuzüglich eines Korrekturfaktors für Antwortausfälle.

Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v. a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe Qualitätsbericht der VSE). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) und als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor A51 ist der offizielle und qualitativ beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 und 2018 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor EF21 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor EF21 verwendet werden, empfohlen wird jedoch der Faktor **A51**. Stets ist bei Zeitvergleichen mit Daten vor 2014 das Merkmal GG2010 zu nutzen.

EF22 – Hochrechnungsfaktor 2. Stufe

Der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Beschäftigten gewichtet werden, um Daten für den gesamten Betrieb zu bekommen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Beschäftigten des

Betriebes durch die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes, die in der Stichprobe enthalten sind.

EF23 – Ergänzungsfaktor

Der Ergänzungsfaktor dient zur Berücksichtigung der „echten Antwortausfälle“ (Antwortverweigerungen) bei der freien Hochrechnung. Er errechnet sich durch die Division der Anzahl der angeschriebenen Betriebe durch die Anzahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten einschließlich der „unechten Ausfälle“ (z. B. wegen Konkurs oder weil der Betrieb nicht mehr zur Auswahlgesamtheit gehört), die dabei als Antworten gezählt werden. Bei der Verwendung von A51 für Hochrechnungen spielt dieser Faktor keine Rolle, da bei A51 Korrekturen bereits berücksichtigt sind.

EF24 – Tabellernummer

Die Tabellernummer erleichtert die Auswertung der Daten nach Wirtschaftszweigen. Die letzten beiden Stellen der Nummern enthalten den zweistelligen Code des Wirtschaftszweigs des Betriebs nach WZ 2008. Die Stellen links davon sind Codierungen für Zusammenfassungen dieser Zweisteller: Je weiter links desto stärker die Zusammenfassung. So bildet die 6. Stelle des Schlüssels die Abschnitte A bis S der WZ 2008 ab, die 4. und 5. Stelle zusammen die sogenannte A10-Zusammenfassung von Abschnitten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Will man beispielsweise alle Betriebe des Abschnitts C filtern, so genügt der Filter auf die 6. Stelle = C.

Tabellernummer Stelle 1 und 2

Ebene Zusammenfassung 1 A3 Gliederung

11 = A

12 = B-F

13 = G-S

Tabellernummer Stelle 3

Ebene Zusammenfassung 2 (Zwischenebene)

1 = A

2 = B-F

3 = G-N

4 = O-S

Tabellernummer Stelle 4 und 5

Ebene Zusammenfassung 3 (A10-Gliederung)

01 = A

02 = BCDE

03 = F

04 = GHI

05 = J

06 = K

07 = L

08 = MN

09 = OPQ

10 = RS

Tabellennummer Stelle 6

Ebene Abschnitte (A21-Gliederung)

(A ... S)

Tabellennummer Stelle 7 und 8

Ebene Zweisteller (A88-Gliederung)

(01 ... 96)

EF26 – Beschäftigte des Betriebes

Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Beschäftigten des Betriebes (EF11 + EF12).

EF29 – Unternehmensnummer

Siehe Merkmal **UNTERNEHMENSNUMMER** .

EF30 – Art der Einheit

Ausprägungen:

1 = Einbetriebsunternehmen

5 = Betrieb eines Mehrbetriebsunternehmens

6 = Betrieb eines Mehrländerunternehmens

EF31 – Mindestlohnbranche

Siehe Merkmal **BRANCHEMINDESTLOHNSEKTOR** .

Liefermerkmale nach EU-Verordnung (ab VSE 2014)

YEAR – Berichtsjahr

Bei allen Datensätzen ist das Jahr 2018 angegeben.

A11 – Geografische Lage der örtlichen Einheit (NUTS-1)

Die NUTS-1 Regionen entsprechen den 16 Bundesländern.

Ausprägungen:

DE1 = Baden-Württemberg	DE9 = Niedersachsen
DE2 = Bayern	DEA = Nordrhein-Westfalen
DE3 = Berlin	DEB = Rheinland-Pfalz
DE4 = Brandenburg	DEC = Saarland
DE5 = Bremen	DED = Sachsen
DE6 = Hamburg	DEE = Sachsen-Anhalt
DE7 = Hessen	DEF = Schleswig-Holstein
DE8 = Mecklenburg-Vorpommern	DEG = Thüringen

A12 – Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört

Ausprägungen:

E1_9	= weniger als 10 Beschäftigte
E10_49	= 10-49 Beschäftigte
E50_249	= 50-249 Beschäftigte
E250_499	= 250-499 Beschäftigte
E500_999	= 500-999 Beschäftigte
E1000	= 1000 oder mehr Beschäftigte

A13 – Hauptwirtschaftszweig der örtlichen Einheit (NACE Rev. 2)

Wirtschaftszweig nach der Klassifikation NACE Rev. 2. Den zweistelligen Schlüssel der WZ-Abteilungen ist ein „X“ vorangestellt.

A14 – Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle

Ausprägungen:

A = öffentlich

B = privat

Die Ausprägung A (öffentlich) entspricht der Ausprägung 2 beim Merkmal **KAPITALBETEILIGUNG**. Die Ausprägung B (privat) entspricht der Ausprägung 1 beim Merkmal KAPITALBETEILIGUNG.

A15 – Tarifvertrag (des Betriebes)

Ausprägungen:

A = Landesweiter Tarifvertrag

B = Brancheninterner Tarifvertrag

C = Tarifvertrag für einzelne Branchen in einzelnen Regionen

D = Unternehmensinterner Tarifvertrag, d. h. mit einem einzelnen Arbeitgeber abgeschl. Tarifvertrag

E = Tarifvertrag, der nur für die Arbeitnehmer/innen einer örtlichen Einheit gilt

F = Tarifvertrag sonstiger Art

N = Kein Tarifvertrag vorhanden

A16 – Gesamtzahl der Beschäftigten in den örtlichen Einheiten im Berichtsmonat

Das Merkmal ist bei allen Betrieben mit der Ausprägung „99999999“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

A17 – Zugehörigkeit der örtlichen Einheit zu einer Unternehmensgruppe

Das Merkmal ist bei allen Betrieben mit der Ausprägung „OPT“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

A51 – Hochrechnungsfaktor Betrieb (2 Nachkommastellen)

Hochrechnungsfaktor der gebundenen Hochrechnung, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen (vgl. Metadaten zur VSE 2018 Teil I; Abschnitt 2.5).

Die gebundene Hochrechnung der VSE 2018 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe Qualitätsbericht der VSE). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2018 sind dadurch kohärent zu anderen Statistiken.

KEYB – Key identifying the enterprise

Das Merkmal ist bei allen Betrieben mit der Ausprägung „OPT“ belegt und bietet somit keine auswertbaren Informationen.

KEYL – Key identifying the local unit

Fortlaufende Nummer für jeden Betrieb im Datensatz.

AN bis NRESP

Bei den Merkmalen AN bis NRESP handelt es sich um Felder, die für die gebundene Hochrechnung benötigt wurden bzw. für die Abschätzung des relativen Standardfehlers mit der Software %CLAN unter SAS benötigt werden. Für wissenschaftliche Forschungsvorhaben sind diese Merkmale ungeeignet und stehen daher auch nicht zur Verfügung, sie werden hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

AN – Anzahl Betriebe (=1)

SV – Anzahl SV-Beschäftigte

GB – Anzahl geringfügig entlohnte Beschäftigte

QK – Korrekturfaktor für Homoskedastizität

BLOCK – Bundesland

GKL5 – Größenklasse des Betriebs (1..5)

WZ18 – Wirtschaftsabschnitt des Betriebs

STRATID – Schichtidentifikator (Fusionen: xx09xx)

NPOP – Anzahl Grundgesamtheit (geschätzt)

NRESP – Anzahl Respondenten

GG2010 – Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010

Das Merkmal GG2010 ermöglicht einen direkten Vergleich mit den Daten der VSE 2010 im Zeitverlauf. Durch das Merkmal können die Daten nach dem gleichen Design wie bei der VSE 2010 dargestellt und somit Betriebe des WZ-

Abschnittes A „Land- und Forstwirtschaft; Fischerei“, Kleinbetriebe mit weniger als zehn SV-Beschäftigten sowie private Bildungseinrichtungen herausgefiltert werden.

Ausprägungen:

1 = Grundgesamtheit wie VSE 2010

0 = Nicht Grundgesamtheit wie VSE 2010

HERKUNFT – Herkunft der Daten des Betriebes

Das Merkmal HERKUNFT ermöglicht es nachzuvollziehen, welche Sätze direkte Erhebungsangaben sind und welche aus der Personalstandstatistik abgeleitet bzw. auf Basis von Informationen des Verwaltungsdatenspeichers imputiert wurden.

Ausprägungen:

1 = Erhebung

2 = Imputation (Betriebe mit nur geringfügig Beschäftigten)

3 = Personalstandstatistik

Bei den imputierten Betrieben (Merkmal HERKUNFT = 2) handelt es sich um 10 000 Betriebe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die als Stichprobe aus dem Verwaltungsdatenspeicher gezogen wurden.

Mit der VSE 2018 sollen unter anderem Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 8,84 Euro je Stunde im April 2018 möglichst genau abgebildet werden. So können ggf. strukturelle Veränderungen durch die Einführung des Mindestlohns ab 2015 besser verfolgt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen diese Beschäftigungsverhältnisse möglichst vollständig erfasst sein. Durch die

Imputation wurden Erfassungslücken bei Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (bzw. mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten) geschlossen.

EF33 – Regionsgrundtyp

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Ausprägungen:

1 = Städtische Regionen

(Regionen, in denen mindestens 50% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten leben und in der sich eine Großstadt mit rund 500 000 Einwohnern und mehr befindet sowie Regionen mit einer Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte von mindestens 300 Einwohner pro km².)

2 = Regionen mit Verdichtungsansätzen

(Regionen, in denen mindestens 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte zwischen 150 und 300 Einwohner pro km² sowie Regionen, in denen sich mindestens eine Großstadt befindet und die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte von mindestens 100 Einwohner pro km² aufweisen.)

3 = Ländliche Regionen

(Regionen, in denen weniger als 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte unter 150 Einwohner pro km² sowie Regionen, in denen sich zwar eine Großstadt befindet, aber die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte unter 100 Einwohner pro km² beträgt.)

. = Fehlende Angabe

(Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3).)

EF34 – Differenzierter Regionstyp

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Ausprägungen:

1 = „Städtischer Raum“ (Kreisfreie Großstädte und städtische Kreise)

2 = „Ländlicher Raum“ (Ländliche Kreise)

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3).)

EF35 – Kreistyp

Typen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die siedlungsstrukturellen Kreistypen dienen dem intraregionalen Vergleich. Es wird nach "Kernstädten" und sonstigen Kreisen bzw. Kreisregionen unterschieden. Als Kernstädte werden kreisfreie Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern ausgewiesen. Kreisfreie Städte unterhalb dieser Größe werden mit ihrem Umland zu Kreisregionen zusammengefasst. Die Typisierung der Kreise und Kreisregionen erfolgt außerhalb der Kernstädte nach der Bevölkerungsdichte. Um den großräumigen Kontext zu berücksichtigen, wird dann weiter nach der Lage im siedlungsstrukturellen Regionstyp differenziert. (Quelle: [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten - Definitionen und Beschreibungen 2015](#))

Ausprägungen:

1 = Kreisfreie Großstädte

(Kreisfreie Städte mit mind. 100 000 Einwohnern.)

2 = Städtische Kreise

(Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50% und einer Einwohnerdichte von mind. 150 E./km²; sowie Kreise mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 150 E./km².)

3 = Ländliche Kreise

(Kreis mit Verdichtungsansätzen: Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50%, aber einer Einwohnerdichte unter 150 E./km², sowie Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von unter 50% und mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 100 E./km².)

4 = Dünn besiedelte ländliche Kreise

(Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% und einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte unter 100 E./km².)

. = Fehlende Angabe

(Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3).)

EF36 – Gemeindetyp

Typen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Ausprägungen:

11 = Große Großstädte

22 = Kleinere Mittelstädte

12 = Kleinere Großstädte

40 = Kleine Kleinstädte

30 = Größere Kleinstädte

50 = Landgemeinden

21 = Größere Mittelstädte

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3).)

EF37 – Arbeitsmarktregion

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die Abgrenzung der Arbeitsmarktregionen basiert auf den Pendlerverflechtungen zwischen den Gemeinden.

Die einzelnen Merkmalsausprägungen zum jeweiligen Gebietsstand finden sich im Gemeindeverzeichnis [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen](#) des Statistischen Bundesamtes oder beim BBR.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF38 – Raumordnungsregion

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Die Raumordnungsregionen sind die räumlichen Beobachtungs- und Analyseraster der Bundesraumordnung. Die Raumordnungsregionen decken sich weitgehend mit den Oberbereichen der Länder und sind weitgehend deckungsgleich mit den Planungsregionen der Länder.

Die Kodierung erfolgt nach dem 3-Stelligen Schlüssel, der vom BBR bis 2008 verwendet wurde. Ein Umsteigeschlüssel auf die aktuelle 4-Stellige Kodierung (siehe [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen](#) des Statistischen Bundesamtes) kann vom FDZ Standort Hessen bezogen werden.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF39 – Planungsregion

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Planungsregionen sind durch die Landesplanungsgesetze der Bundesländer abgegrenzte Analyse- und Planungsräume, in denen die Aufgaben der Regionalplanung wahrgenommen werden. Um eine Eindeutigkeit zu erzielen, wird der zweistelligen Planungsregion der zweistellige Länderschlüssel vorangestellt.

Die einzelnen Merkmalsausprägungen zum jeweiligen Gebietsstand finden sich im Gemeindeverzeichnis [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen](#) des Statistischen Bundesamtes oder beim BBR.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF40 – Verdichtungsräume

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Verdichtungsräume sind großflächige Raumeinheiten mit stärkerer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten. Mit Hilfe der beiden Indikatoren Siedlungsdichte (Einwohner pro km² Siedlungsfläche) sowie Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil (Siedlungs- und Verkehrsfläche in % der gesamten Gemarkungsfläche) wurde für das frühere Bundesgebiet eine Großabgrenzung nach potentiellen Verdichtungsraumgemeinden vorgenommen. Dazu gehörten Gemeinden, die sowohl bei dem Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil deutlich über dem Bundesdurchschnitt lagen. Auf dieser Grundlage haben die Länder eine Abgrenzung ihrer Verdichtungsräume vorgenommen. Da für die neuen Bundesländer keine entsprechenden Daten vorlagen, haben diese auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Gutachten ihre Verdichtungsräume bestimmt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausweisung war, dass der Verdichtungsraum in der Regel mehr als 150 000 Einwohner im zusammenhängenden Gebiet aufweist. Die flächendeckende Abgrenzung erfolgte auf Ebene der Gemeinden zum Gebietsstand 31.12.1991. Die Zuweisung erfolgt flächendeckend auf der Gemeindeebene. (Quelle: [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten - Definitionen und Beschreibungen 2015](#))

Ausprägungen:

00 = Kein Verdichtungsraum	14 = Dresden	30 = Lübeck
01 = Rhein-Ruhr	15 = Bremen	31 = Ulm/Neu-Ulm
02 = Berlin	16 = Aachen	32 = Regensburg
03 = Rhein-Main	17 = Karlsruhe/ Pforzheim	33 = Würzburg
04 = Stuttgart	18 = Augsburg	34 = Gießen
05 = Hamburg	19 = Magdeburg	35 = Siegen
06 = München	20 = Kassel	36 = Ingolstadt
07 = Rhein-Neckar	21 = Braunschweig	37 = Gera
08 = Nürnberg/ Fürth/ Erlangen	22 = Kiel	38 = Bamberg
09 = Chemnitz/ Zwickau	23 = Koblenz	39 = Oldenburg
10 = Halle/Leipzig	24 = Freiburg	40 = Schwerin
11 = Bielefeld	25 = Münster	41 = Bremerhaven
12 = Saar	26 = Rostock	42 = Paderborn
13 = Hannover	27 = Aschaffenburg	43 = Jena
	28 = Erfurt	44 = Lörrach/ Weil (Basel)
	29 = Osnabrück	45 = Schweinfurt

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3).)

EF41 – Zentralität

Regionen nach der Abgrenzung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Als wesentliches Element der Siedlungsstruktur nehmen zentrale Orte, d. h. Gemeinden mit zentralörtlichen Einrichtungen (Infrastrukturen), als Versorgungskerne über ihren eigenen Bedarf hinaus Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches wahr. Als Versorgungsorte von Ober-, Mittel- und Nahbereichen kommt den zentralen Orten auch eine erhebliche Bedeutung für Raumordnung und Landesplanung zu. Sie sind daher ein wichtiger Bestandteil aller Raumordnungsprogramme und -pläne z. T. mit abweichenden Begriffen und Begriffsinhalten. Während die Unter- und Grundzentren die Aufgabe der „Grundversorgung“ erfüllen, dienen die Mittelzentren darüber hinaus der Deckung des „gehobenen Bedarfs“. Die Oberzentren dienen der Deckung des „spezialisierten höheren Bedarfs“. (Quelle: [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten - Definitionen und Beschreibungen 2015](#))

Ausprägungen:

10 = Oberzentrum

11 = Teil eines Oberzentrums

20 = Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums

21 = Teil eines Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums

30 = Mittelzentrum

31 = Teil eines Mittelzentrums

40 = Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums

41 = Teil eines Unterzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums

50 = Unterzentrum

51 = Teil eines Unterzentrums

60 = Kleinzentrum mit Teilfunktion eines Unterzentrums

61 = Teil eines Kleinzentrums mit Teilfunktion eines Unterzentrums

70 = Kleinzentrum

71 = Teil eines Kleinzentrums

90 = Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3).)

EF42 – Reisegebiet

Für Zwecke der Tourismusstatistik, der Regionalplanung und des Tourismus-Marketings sind die Bundesländer in Reisegebiete aufgeteilt. Die Abgrenzung der Reisegebiete erfolgt bundeslandspezifisch auf Basis der Gemeindefläche. Meist werden dazu naturräumliche Kriterien herangezogen. Aber auch größere Städte oder Industrieregionen werden als Reisegebiete definiert. (Quelle: [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen 2015](#))

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF43 – Stadt-Land-Gliederung

Grad der Verstädterung von Eurostat

Ausprägungen:

- 1 = dicht besiedelt (vormals städtisch)
- 2 = mittlere Besiedlungsdichte (vormals halbstädtisch)
- 3 = gering besiedelt (vormals ländlich)
- . = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3).)

EF44 – BIK-Regionsnummer 001 - 753

Die Bezeichnung „BIK“ steht für „Beratung, Information, Kommunikation“ und geht auf die „BIK Aschpurwis + Behrens GmbH“ zurück. Bei den BIK-Regionen handelt es sich um eine räumliche Gliederungssystematik. Mit Hilfe dieser Systematik werden Stadt-Umland-Beziehungen auf Gemeindeebene dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei für Ballungsräume, aber auch für Stadtregionen sowie Mittel- und Unterzentren.

Die 753 Merkmalsausprägungen finden sich im Gemeindeverzeichnis [GV-ISys - Verzeichnis der Gebietseinheiten Definitionen und Beschreibungen](#) des Statistischen Bundesamtes.

Bei Betrieben, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3) liegen keine Angaben vor.

EF45 – BIK-Regionstyp 1-5 (753)

Eine kurze Erläuterung zu „BIK“ findet sich beim Merkmal EF44.

Ausprägungen:

1 = Ballungsraum (≥ 750.000)

2 = Stadtregion (≥ 100.000)

3 = Mittelzentrengbiet (25.000 - 100.000)

4 = Unterzentrengbiet (≤ 25.000)

5 = keine BIK-Region

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3).)

EF46 – BIK-Strukturtyp 1-5 (753)

Eine kurze Erläuterung zu „BIK“ findet sich beim Merkmal EF44.

Ausprägungen:

1 = Kernbereich

2 = Verdichtungsbereich

3 = Übergangsbereich

4 = Peripherer Bereich

5 = keine BIK-Region

. = Fehlende Angabe (Betriebe, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden (Merkmal HERKUNFT = 3).)

2.1.2.2 Arbeitnehmerdatensatz

ERHEBUNGSLAND – Erhebungsbundesland

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

1 = Schleswig-Holstein	09 = Bayern
2 = Hamburg	10 = Saarland
3 = Niedersachsen	11 = Berlin
4 = Bremen	12 = Brandenburg
5 = Nordrhein-Westfalen	13 = Mecklenburg-Vorpommern
6 = Hessen	14 = Sachsen
7 = Rheinland-Pfalz	15 = Sachsen-Anhalt
8 = Baden-Württemberg	16 = Thüringen

BERICHTSEINHEITID – Identnummer des Betriebes (URS)

Bei der Identnummer aus dem Unternehmensregister (URS) handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Landesämtern zur Nummerierung der Betriebe im URS verwendet wird.

BOGENART – Bogenart

Die Bogenart gibt an, ob es sich um einen Betriebs- oder Arbeitnehmerdatensatz handelt.

Ausprägungen:

0 = Betriebsdatensatz

1 = Arbeitnehmerdatensatz

FALLNR – Laufende Nummer des oder der Beschäftigten

Nummer des oder der Beschäftigten in der Stichprobe. Inwiefern die Nummern fortlaufend sind oder Lücken aufweisen, hängt vom Auswahlabstand im Betrieb ab.

NUMVERDIENSTREGELUNG – Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen

Laufende Nummer des Tarifvertrages der betrieblichen Vereinbarungen in der Tabelle „Verdienstregelung“ des Betriebsbogens. Die laufende Nummer entspricht aber auch der Nummerierung der Tarifschlüssel im Betriebsdatensatz (**VERDIENSTREGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5**).

VERDIENSTGRUPPE – Vergütungsgruppe

Soweit die Entlohnung auf Grundlage eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung erfolgt, wurde die zutreffende Vergütungsgruppe (Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Besoldungsgruppe) eingetragen.

LEISTUNGSGRUPPE – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind sie den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen betrieblichen Eingruppierung.

Beschäftigte mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.

Sind die Beschäftigten bereits den früher geltenden Leistungsgruppen für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausprägungen:

1 = Leistungsgruppe 1

(Beschäftigte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Beschäftigte, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. die Abteilungsleitung) und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.)

2 = Leistungsgruppe 2

(Beschäftigte mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).)

3 = Leistungsgruppe 3

(Beschäftigte mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.)

4 = Leistungsgruppe 4

(Angelernte Beschäftigte mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.)

5 = Leistungsgruppe 5

(Ungelernte Beschäftigte mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.)

. = keine Angabe

(Beschäftigte mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.)

GESCHLECHT – Geschlecht

Ausprägungen:

1 = männlich

2 = weiblich

GEBURTSJAHR – Geburtsjahr

EINTRITTSMONAT – Eintrittsmonat

EINTRITTSJAHR – Eintrittsjahr

Monat und Jahr des Eintritts in das Unternehmen. Bei Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses ist das Eintrittsdatum anzugeben, das der Betrieb für seine internen Zwecke verwendet. Es entspricht dem Datum des Beschäftigungsbegins laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 1.

PERSONENGRUPPE – Personengruppe

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV). Für Beschäftigte, die nicht der

Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen und Beamte, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt.¹

Schlüssel	Personenkreis
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt
142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner
190	Beschäftigte, die ausschließlich gesetzlich unfallversichert sind
801	Beamtinnen und Beamte ohne besondere Merkmale
802	Beamtinnen und Beamte -Auszubildende
803	Beamtinnen und Beamte -Altersteilzeit
810	Leitende Angestellte (auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d.h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
820	Saison- und Gelegenheitsarbeiterinnen und -arbeiter auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind

TAETIGKEITSSCHLUESSEL1 – Ausgeübter Beruf (KIdB 2010)

5-stelliger Berufsschlüssel aus der Klassifikation der Berufe (KIdB) 2010. Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, wie beispielsweise Beamtinnen und Beamte, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt.

¹ Die 800er-Schlüssel sind keine offiziellen Schlüssel lt. DEÜV, sondern Hilfsschlüssel der amtlichen Statistik.

Eine ausführliche Erläuterung des 5-stelligen Schlüssels der KldB 2010 findet sich in: Wiemer, S.; Reimer, K. und Lewerenz, J.: Einführung der Klassifikation der Berufe 2010 in die Arbeitsmarktstatistik, Nürnberg 2011.

TAETIGKEITSSCHLUESSEL2 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Ausprägungen:

- 1 = Ohne Schulabschluss
- 2 = Haupt-/Volksschulabschluss
- 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 = Abitur
- 9 = Abschluss unbekannt

TAETIGKEITSSCHLUESSEL3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Ausprägungen:

- 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- 3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
- 4 = Bachelor
- 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- 6 = Promotion
- 9 = Abschluss unbekannt

TAETIGKEITSSCHLUESSEL4 – Arbeitnehmerüberlassung

Das Merkmal zeigt an, ob ein Leiharbeitsverhältnis vorliegt oder nicht.

Ausprägungen:

1 = Nein

2 = Ja

TAETIGKEITSSCHLUESSEL5 – Vertragsform

Ausprägungen:

1 = Vollzeit, unbefristet

2 = Teilzeit, unbefristet

3 = Vollzeit, befristet

4 = Teilzeit, befristet

WOCHENARBEITSZEIT – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit im April 2018 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Dabei gilt:

- Sind für Vollzeitbeschäftigte keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen worden, so konnte ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit (Blockmodell) sind nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag vereinbarten Stunden, z. B. vorher 40 Stunden Vollzeit und jetzt 20 Stunden Altersteilzeit anzugeben.

ARBEITSSTUNDENBEZAHLT – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden

Das Merkmal gibt die bezahlten Arbeitsstunden im Monat jener Beschäftigten an, deren Entlohnung anhand der Arbeitsstunden errechnet wird. Bei geringfügig Beschäftigten, für die in den Betrieben keine Stundenangaben vorliegen, sollten diese von den Betrieben geschätzt werden. Wurde das Merkmal nicht angegeben, wurde es im Statistischen Landesamt automatisch berechnet, indem das Merkmal Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 4,345 – der durchschnittlichen Zahl der Wochen im Monat – multipliziert wurde.

Siehe auch Merkmal **EF19**.

UEBERSTUNDENBEZAHLT – Bezahlte Überstunden

Als Überstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wurde oder nicht. Hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren.

Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Überstunden anzugeben.

MVERDIENSTGESAMT – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Als Bruttomonatsverdienst für April 2018 war das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c abzüglich

sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a anzugeben.

Das Gesamtbruttoentgelt ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden, sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

MVERDIENSTDAVONUEBERSTD – Gesamtverdienst für Überstunden

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden erfasst, sondern die Gesamtvergütung für Überstunden.

MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE – Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI – Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

MVERDIENSTDAVONSV – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)

Das Merkmal erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Beschäftigten zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Beschäftigten zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, wird ersatzweise der Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung eingetragen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Ruster-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

SVARBEITSTAGEGESAMT – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage, wie beispielsweise im Falle des Mutterschutzes oder bei Langzeitkranken angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z. B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (= 7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360 – 14) Tage eingetragen worden sein.

JVERDIENSTGESAMT – Bruttojahresverdienst (Summe Gesamtbruttoentgelt)

Als Bruttojahresverdienst des Kalenderjahres 2018 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten Gesamtbruttoentgelts gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c anzugeben.

Beim Gesamtbruttoentgelt handelt es sich in der Regel um die Summe aller im Kalenderjahr 2018 gezahlten laufenden und einmaligen Bezüge, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt.

Das Gesamtbruttoentgelt ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden, sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ – Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten, Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a. Dies sind z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Leis-

tungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (=geldwerter Vorteil) von Aktienoptionen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt.

JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG – Entgeltumwandlung

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen. Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird.

Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.

Der angegebene Wert ist der Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung des Jahres. Einbezogen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

URLAUBSANSPRUCH – Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr

Das Merkmal gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr in Tagen – ohne Resturlaubstage. Für Teilzeitbeschäftigte sollte der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angegeben werden, z. B. 30 Tage für Vollzeitbeschäftigte oder 15 Tage für Teilzeitbeschäftigte.

Felder nach Materialtyp GL040X

EF3U1 – Bogen-Nr.

Erste vier Stellen von Merkmal **FALLNR.**

EF3U2 – Laufende Nummer der oder des Beschäftigten

Letzte Stelle von Merkmal **FALLNR.**

EF4 – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich in der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008.

EF5 – Schichtnummer

Die Schichtnummer (entspricht **EF7** im Betriebsdatensatz) ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsabteilungen (2-Steller der WZ 2008) und Betriebsbeschäftigtengrößenklassen.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößenklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister, die nicht immer aktuell sind. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößenklasse.

EF6 – Tarifliche Lohngruppe

Sofern die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer betrieblichen Vereinbarung erfolgt, wird hier die zutreffende Lohn-, Gehalts- oder Entgeltgruppe genau eingetragen.

Liegen Eingliederungsanweisungen aus der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes für die angewendeten Tarifverträge vor, dann werden hier präzise die in den Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Vergütungsgruppe angegeben.

Ersatzweise können die Nummern der Leistungsgruppen im Merkmal „LEISTUNGSGRUPPE“ angegeben werden, EF6 bleibt dann leer. Eine Reihe von Betrieben macht davon Gebrauch, sodass EF6 nicht vollständig belegt ist.

EF7 – Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen

Siehe Merkmal **NUMVERDIENSTREGELUNG**.

EF8 – Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen

Zeigt anhand der Tarifvertragsschlüssel an, welcher Tarifvertrag respektive welche betriebliche Vereinbarung für den/die jeweilige/n Arbeitnehmer/in gilt. Eine ausführliche Beschreibung des Tarifvertragsschlüssels findet sich bei **VERDIENSTREGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5** im Betriebsdatensatz.

EF9 – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Siehe Merkmal **LEISTUNGSGRUPPE**.

EF10 – Geschlecht

Siehe Merkmal **GESCHLECHT**.

EF11 – Geburtsjahr

Siehe Merkmal **GEBURTSJAHR**.

EF12U1 – Eintrittsmonat

EF12U2 – Eintrittsjahr

Siehe Merkmale **EINTRITTSMONAT** und **EINTRITTSJAHR**.

EF13 – Land aus Regionalschlüssel

Entspricht dem Merkmal **LAND** beim **REGIONALSCHLUESSEL** im Betriebsdatensatz.

EF14U1 – Berichtsmonat

EF14U2 – Berichtsjahr

Bei der Verdienststrukturerhebung 2018 ist der Berichtsmonat der April und das Berichtsjahr das Jahr 2018.

EF15 – Ausgeübter Beruf

Siehe Merkmal **TAETIGKEITSSCHLUESSEL1**.

EF16U1 und EF16U2 – Schlüssel in den Meldungen zur Sozialversicherung

Diese Schlüssel wurden für Meldungen zur Sozialversicherung bis zum 30.11.2011 eingesetzt, zum Zeitpunkt der VSE 2018 folglich nicht mehr. In der VSE 2018 wurde der nun gültige Tätigkeitsschlüssel abgefragt. Die Schlüssel EF16U1 und EF16U2 wurden von den statistischen Ämtern daraus abgeleitet, um Zeitvergleiche zu ermöglichen.

EF16U1 – Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf)

Ausprägungen:

0 = Auszubildende

1 = Beschäftigte, die nicht als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

2 = Beschäftigte, die als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

3 = Meisterinnen oder Meister, Polierinnen oder Poliere

4 = Angestellte (aber nicht Meisterinnen oder Meister im Angestelltenverhältnis)

5 = Beamtinnen oder Beamte in Vollzeit

6 = Beamtinnen oder Beamte in Teilzeit

7 = Heimarbeiterinnen oder -arbeiter

8 = Teilzeitbeschäftigte weniger als 18 Stunden (Sammelcode mit Ausprägung 9)

9 = Teilzeitbeschäftigte (18 Stunden und mehr) (Kode nicht verwendet)

Erläuterung:

Auszubildende

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Beschäftigte, die nicht als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

Beschäftigte, die als Arbeiterin oder Arbeiter aber nicht als Facharbeiterin oder –arbeiter entlohnt werden.

Beschäftigte, die als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiterin oder –arbeiter entlohnt werden. Dazu gehören auch Beschäftigte, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiterin oder –arbeiter beschäftigt werden.

Meisterinnen oder Meister, Polierinnen oder Poliere

Dazu gehören auch Lehrmeisterinnen oder –meister, Ausbildungsmeisterinnen oder –meister, Betriebsmeisterinnen oder –meister usw.

Angestellte (aber nicht Meisterinnen oder Meister im Angestelltenverhältnis)

Beschäftigte, die als Angestellte entlohnt werden.

Beamtinnen und Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamtinnen und Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 und 6 wurden für sie maschinell gesetzt.

Heimarbeiterinnen und -arbeiter

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten liegt,

während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden in der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Tarifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Beschäftigten unterliegen Heimarbeiterinnen und –arbeiter nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Beschäftigten in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der oder des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, würde mit der Schlüsselzahl 9 verschlüsselt werden, was im Berichtsjahr 2018 jedoch nicht vorkam.

EF16U2 – Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung)

Ausprägungen:

- 1 = Hauptschule, mittlere Reife ohne Berufsausbildung
- 2 = Hauptschule, mittlere Reife mit Berufsausbildung
- 3 = Abitur, Hochschulreife ohne Berufsausbildung
- 4 = Abitur, Hochschulreife mit Berufsausbildung
- 5 = Bachelorabschluss
- 6 = Diplom-/Masterabschluss, Magister, Staatsexamen und Promotion
- 7 = Ausbildung unbekannt

Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der oder des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meister-schulen und höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind dagegen berufliche Fortbildungen, wie zum Beispiel Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, REFA-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.

Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

EF17 – Art des Arbeitsvertrages

Ausprägungen:

1 = unbefristet

2 = befristet (einschl. Praktikantinnen oder Praktikanten und kurzfristig Beschäftigte, ohne Auszubildende)

3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag

4 = Altersteilzeit

5 = geringfügig Beschäftigte (ohne kurzfristig Beschäftigte)

Erläuterungen:

Auszubildende mit Ausbildungsvertrag (EF17 = 3)

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Altersteilzeit (EF17 = 4)

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit reduzieren. Denkbare Modelle der Altersteilzeit sind Halbtagsbeschäftigung, Arbeit und Freistellung im täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Wechsel sowie das so genannte Blockmodell.

Geringfügig Beschäftigte (EF17 = 5)

Eine Beschäftigung kann wegen der geringen Höhe des Arbeitsentgelts (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) geringfügig sein.

- Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro² nicht übersteigt. Bei der Prüfung, ob die monatliche Verdienstgrenze überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt auszugehen. Geringfügig entlohnte Beschäftigte haben bei der VSE 2018 beim Merkmal EF17 generell die Ausprägung 5, auch wenn der Arbeitsvertrag befristet ist.

- Kurzfristig Beschäftigte

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung von vornherein zeitlich auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Ein Beispiel hierfür ist Saisonarbeit. Die Höhe des Verdienstes ist bei kurzfristiger Beschäftigung unerheblich. Kurzfristig Beschäftigte haben bei der VSE 2018 beim Merkmal

² Bis 31.12.2012 lag die Grenze bei 400 Euro.

EF17 die Ausprägung 2. Ist die Beschäftigung jedoch auch geringfügig entlohnt, haben die Beschäftigten beim Merkmal EF17 die Ausprägung 5.

EF18 – Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Siehe Merkmal **WOCHENARBEITSZEITVZ** .

EF19 – Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden

Siehe Merkmal **ARBEITSSTUNDENBEZAHLT** .

Jeder Betrieb war verpflichtet, für mindestens eines der Merkmale EF18 und EF19 eine Angabe zu übermitteln. Wurde keine Angabe für EF19 übermittelt, wurde EF19 von den Statistischen Ämtern der Länder berechnet als $EF19 = EF18 * 4,345$. Der Faktor 4,345 ist die mittlere Zahl der Wochen eines Monats (= 365 Tage / 7 Tage je Woche / 12 Monate).

EF20 – Bezahlte Überstunden

Siehe Merkmal **UEBERSTUNDENBEZAHLT** .

EF21 – Bruttomonatsverdienst insgesamt

Siehe Merkmal **MVERDIENSTGESAMT** .

EF22 – Gesamtverdienst für Überstunden

Siehe Merkmal **MVERDIENSTDAVONUEBERSTD** .

EF23 – Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Siehe Merkmal **MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE** .

EF24 – Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag ohne Kirchensteuer

Siehe Merkmal **MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI** .

EF25 – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)

Siehe Merkmal **MVERDIENSTDAVONSV** . Jedoch gibt es für Beamtinnen und Beamte Abweichungen, da ihnen bei EF25 ein fiktiver Sozialbeitrag unterstellt wird.

EF26 – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr

Siehe Merkmal **SVARBEITSTAGEGESAMT** .

EF27 – Bruttojahresverdienst (Summe Gesamtbruttoentgelt)

Siehe Merkmal **JVERDIENSTGESAMT** .

EF28 – Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes

Siehe Merkmal **JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ** .

EF29 – Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr

Siehe Merkmal **URLAUBSANSPRUCH** .

EF30 – Verdienstminderung im Berichtsmonat

Das Eingabefeld ist zwar im Datensatz noch vorhanden, ist aber leer.

EF31 – Verdienstminderung im Berichtsjahr

Das Eingabefeld ist zwar im Datensatz noch vorhanden, ist aber leer. Seit dem Erhebungsjahr 2006 wird ein normierter Bruttojahresverdienst anhand der sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage errechnet. Das Verdienstminderungskennzeichen wird deshalb nicht mehr benötigt.

EF32 – Gruppennummer

Die Gruppennummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Gruppen erfolgt mittels Wirtschaftsgruppen (zusammengefasste 2-Steller der WZ 2008). Im Gegensatz zur Schichtnummer differenziert die Gruppennummer die Betriebe nicht nach Betriebsgrößenklassen. Bei der VSE 2018 ist das Merkmal jedoch nicht belegt.

EF33 – Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital

Siehe Merkmal **KAPITALBETEILIGUNG** im Betriebsdatensatz.

EF34 – Beschäftigte des Unternehmens

Siehe Merkmal **ZAHLANUNTERNEHMEN** im Betriebsdatensatz.

EF35 – Beschäftigte des Betriebes

Siehe Merkmal **EF26** im Betriebsdatensatz.

EF36 – Grundlage der Urlaubsberechnung

Siehe Merkmal **ARBEITSTAGEJEWOCHE** im Betriebsdatensatz.

EF37 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit

Siehe Merkmal **WOCHENARBEITSZEITVZ** im Betriebsdatensatz.

EF38 – Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte (freie Hochrechnung)

Achtung: Für Hochrechnungen bei Beschäftigten, die nicht dem Vergleich mit 2010 dienen, sollte nicht das Merkmal EF38, sondern das Merkmal **B52**, der gebundene Hochrechnungsfaktor, verwendet werden.

Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v. a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe Qualitätsbericht der VSE). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor B52 ist der offizielle und qualitativ beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 und 2018 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor EF38 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor EF38 verwendet

werden, empfohlen wird jedoch der Faktor B52. Stets ist bei Zeitvergleichen das Merkmal GG2010 zu nutzen.

Der Faktor ergibt sich als Produkt aus den Hochrechnungsfaktoren 1. und 2. Stufe (EF21 und EF22 Betriebsdatensatz) und dem Ergänzungsfaktor (EF23 Betriebsdatensatz).

$EF38 = EF21 \text{ (Betriebsdatensatz)} * EF22 \text{ (Betriebsdatensatz)} * EF23 \text{ (Betriebsdatensatz)}$

EF40 – Unternehmenszugehörigkeit in Jahren

Ergibt sich aus EF14U2 (Berichtsjahr) minus EINTRITTSJAHR:

$EF40 = EF14U2 - EINTRITTSJAHR$

EF41 – Alter in Jahren

Ergibt sich aus EF14U2 (Berichtsjahr) minus GEBURTSJAHR:

$EF41 = EF14U2 - GEBURTSJAHR$

Es entspricht somit dem Alter der Person am 31.12. des Berichtsjahres.

EF42 – Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller)

Zur Bildung von EF42 werden die im Merkmal **TAETIGKEITSSCHLUESSEL1** (bzw. EF15) verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsnachweis in unterschiedlicher Kombination mit der Leistungsgruppe, dem Wirtschaftszweig und dem höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss (EF59U3) in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO-08) umgewandelt.

EF43 – Ausbildungsschlüssel (ISCED)

Zur Bildung von EF43 werden die Angaben der Merkmale EF59U1 (Höchster allgemeinbildender Schulabschluss) und EF59U3 (Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss) verwendet und in die entsprechenden [ISCED \(2011\)](#) Klassen umgewandelt.

Ausprägungen:

- 0 = Frühkindliche Bildung (in VSE nicht vorhanden).
- 1 = Grundbildung in Lesen, Schreiben und Rechnen. Grundlage für weiteres Lernen.
- 2 = Erste Stufe der Sekundarbildung.
- 3 = Zweite Stufe der Sekundarbildung. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Typischerweise mit einer größeren Auswahl an Fächern und Zweigen.
- 4 = Aufbauend auf der Sekundarbildung, allerdings mit breiteren Inhalten. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Nicht so komplex wie tertiäre Bildung.
- 5 = Kurze erste praxisorientierte, berufsspezifische tertiäre Bildung. Kann auch den Zugang zu anderen tertiären Bildungsprogrammen eröffnen.
- 6 = Programme, die erstes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem ersten tertiären oder gleichwertigen Abschluss (z. B. Bachelor, Staatlich geprüfter Techniker).
- 7 = Programme, die fortgeschrittenes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem zweiten tertiären oder gleichwertigen Abschluss (z. B. Master).

8 = Fortgeschrittene Forschungsqualifikation, üblicherweise mit der Veröffentlichung und Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit (z. B. Promotion).

EF44 – Nettomonatsverdienst

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

EF44 = MVERDIENSTGESAMT (Bruttomonatsverdienst) – MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI (gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer) – MVERDIENSTDAVONSV (gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung)

EF45 – Normierter Bruttojahresverdienst

Zur Normierung des Bruttojahresverdienstes wird dieser (JVERDIENSTGESAMT) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage im Jahr (SVARBEITSTAGEGESAMT) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Beschäftigten durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

EF45 = (JVERDIENSTGESAMT / SVARBEITSTAGEGESAMT) * 360, für SVARBEITSTAGEGESAMT < 360.

Beschäftigte mit einer Beschäftigungszeit von weniger als 30 Wochen im Jahr werden nicht in den Veröffentlichungstabellen nachgewiesen.

Anmerkung: Bei geringfügig Beschäftigten kann diese Berechnung zu einer erheblichen Abweichung beim Jahresverdienst führen. (Beispiel: Monatsverdienst 165 €, Jahresverdienst 1 980 €, aber sozialversicherungspflichtige Arbeitstage 52 statt 360. Nun wird der Jahresverdienst durch 52 Tage geteilt und mal 360 Tage gerechnet. Jahresverdienst jetzt 13 700 €.)

EF46 – Geschätzte Werte bei EF45

Wurde die für die Normierung erforderliche Bedingung, geleistete Arbeitstage geringer als 360 erfüllt, bzw. die Normierung des Bruttojahresverdienstes durchgeführt, so wird bei EF46 angezeigt, dass es sich bei EF45 um einen geschätzten Wert des Jahresverdienstes handelt:

Wenn SVARBEITSTAGEGESAMT < 360, dann EF46 = 1 (geschätzter Wert).

Wenn SVARBEITSTAGEGESAMT = 360, dann EF46 = 0 (Wert nicht geschätzt).

EF47 – Normierte Sonderzahlungen

Zur Normierung der Sonderzahlungen werden diese (JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ) grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage (SVARBEITSTAGEGESAMT) geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Arbeitnehmern/innen durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

$$EF47 = (JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ / SVARBEITSTAGEGESAMT) * 360, \text{ für } SVARBEITSTAGEGESAMT < 360.$$

Bei geringfügig Beschäftigten können Unschärfen auftreten (vgl. **EF45**).

EF48 – Bruttostundenverdienst

Zur Berechnung des Bruttostundenverdienstes wird der Bruttomonatsverdienst (MVERDIENSTGESAMT) durch die bezahlten Stunden inklusive der bezahlten Überstunden geteilt (ARBEITSSTUNDENBEZAHLT + UEBERSTUNDENBEZAHLT):

$$\text{EF48} = \text{MVERDIENSTGESAMT} / (\text{ARBEITSSTUNDENBEZAHLT} + \text{UEBERSTUNDENBEZAHLT})$$

EF49 – Umgerechnete Urlaubstage

Bei EF49 handelt es sich um eine „Umrechnung“ (=Normierung) der Urlaubstage der Arbeitnehmer/innen auf den Fall, dass eine 5-Tage-Woche als Grundlage der Urlaubsberechnung dient:

Fall 1: Bei ARBEITSTAGEJEWOCHEN (Grundlage der Urlaubsberechnung) = 5 ist EF49 = URLAUBSANSPRUCH (Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr)

Fall 2: Bei ARBEITSTAGEJEWOCHEN \neq 5 ist EF49 = URLAUBSANSPRUCH / ARBEITSTAGEJEWOCHEN * 5

EF50 – Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr

Zur Berechnung von EF50 werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage der Beschäftigten (SVARBEITSTAGEGESAMT) durch 7 geteilt:

$$\text{EF50} = \text{SVARBEITSTAGEGESAMT} / 7 \text{ (Achtung: Wert hat 2 Nachkommastellen)}$$

EF51 – Bezahlte Stunden (ARBEITSSTUNDENBEZAHLT) wurden geschätzt

Das Merkmal ist bei der VSE 2018 nicht belegt.

EF52 – Anteilige Wochenarbeitszeit einer oder eines Teilzeitbeschäftigten

Zur Berechnung der anteiligen Wochenarbeitszeit einer oder eines Teilzeitbeschäftigten (EF16U1 = 8 oder 9 und EF17 = 1 oder 2) an der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit gilt folgendes:

$$EF52 = \text{WOCHENARBEITSZEIT (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit)} / \text{WOCHENARBEITSZEITVZ (betriebsübliche Wochenarbeitszeit)} * 100$$

EF53 – Wochenarbeitszeit einer oder eines geringfügig Beschäftigten

Bei geringfügig Beschäftigten (EF17 = 5) deren monatlich bezahlte Stunden (ARBEITSSTUNDENBEZAHLT) vom Betrieb ausgefüllt wurden, kann die Wochenarbeitszeit folgendermaßen berechnet werden:

$$EF53 = \text{ARBEITSSTUNDENBEZAHLT (monatlich bezahlte Stunden)} / 4,345$$

(durchschnittliche Wochenanzahl pro Monat)

EF55 – Entgeltumwandlung

Siehe Merkmal **JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG** .

EF56 – Wochenarbeitszeit wurde geschätzt bzw. korrigiert

Dieses Merkmal ist nicht belegt.

EF57 – Mindestlohnbranche

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Beschäftigte aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

1 = ja

2 = nein

3 = weiß nicht

EF58 – Tarifbindung des Betriebes

Es ist zu unterscheiden zwischen

- Firmentarifverträgen oder Kollektivverträgen, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- Betriebliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.
- Der zu befragende Betrieb hat keine Regelung.

1 = Tarifbindung (Kollektivtarif, Firmentarifvertrag)

2 = Betriebsvereinbarung (keine Tarifbindung)

3 = sonstiges (keine Tarifbindung)

Die Codierung erfolgt allein auf Basis der Werte des Merkmals **VERDIENST-REGELUNG1 bis VERDIENSTREGELUNG5** des Betriebsbogens. Der Berichtspflichtige sollte hier die am häufigsten vorkommende Vergütungsregelung eintragen.

EF59 Tätigkeitsschlüssel Stellen 6 und 7 inklusive imputierter Werte

EF59U1 – Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Die Ausprägungen sind identisch zum Merkmal **TAETIGKEITSSCHLUESSEL2** . Bei der Variable EF59U1 wurden für die Ausprägung „9“ (Abschluss unbekannt) Werte mit dem Hot-Deck Verfahren – des sogenannten Nearest-Neighbour (Nächster-Nachbar) Verfahren – imputiert. Als Hilfsmerkmale wurden folgende Variablen verwendet:

Geschlecht, TAETIGKEITSSCHLUESSEL1, TAETIGKEITSSCHLUESSEL3, Verdienstgesamt, Wirtschaftszweig, EF17 (der oder des Beschäftigten), EF41 (der oder des Beschäftigten), Leistungsgruppe, Personengruppe, EF4 des Betriebs.

Die Spenderdatensätze stellen die erhobenen Datensätze.

EF59U3 – Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

Die Ausprägungen sind identisch zum Merkmal **TAETIGKEITSSCHLUESSEL3** . Beim Merkmal EF59U3 wurden für die Ausprägung „9“ (Abschluss unbekannt) Werte imputiert. Es handelt sich um dasselbe Verfahren wie bei dem Merkmal EF59U1. Als Hilfsvariable wurde neben den oben genannten auch der **TAETIGKEITSSCHLUESSEL2** verwendet.

Liefermerkmale nach EU-Verordnung (ab VSE 2014)

YEAR – Berichtsjahr

Bei allen Datensätzen ist das Jahr 2018 angegeben.

KEYE – Key identifying the employee

Nummer für jeden Beschäftigtendatensatz. Da nur ein 6-stelliges Format für die Lieferung an Eurostat möglich ist, wird ab dem 1 000 000 Fall ein Buchstabe für die ersten beiden Ziffern verwendet (1 000 000 = A00000).

B21 – Geschlecht

Ausprägungen:

F = Weiblich

M = Männlich

B22 – Alter (Geburtsjahr)

Geburtsjahr der oder des Beschäftigten.

B23 – Beruf (ISCO-08, 3-digit)

Zur Bildung von B23 werden die im Merkmal **TAETIGKEITSSCHLUESSEL1** (bzw. EF15) verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsnachweis in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO-08) umgewandelt.

B24 – Führungs- oder Aufsichtstätigkeit

Ausprägungen:

Y = Ja, der Beschäftigte hat eine Art Managementfunktion.

N = Nein

B25 – Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung (ISCED 2011)

G1 = Group 1: Basic education (0 Less than primary; 1 Primary; 2 Lower secondary)

G2 = Group 2: Secondary education (3 Upper secondary; 4 Post-secondary (non-tertiary))

G3 = Group 3: Tertiary education (up to 4 years) (5 Short-cycle tertiary; 6 Bachelor or eq.)

G4 = Group 4: Tertiary education (more than 4 years) (7 Master or eq.; 8 Doctoral or eq.)

Siehe auch **EF43**.

B26 – Dauer der Betriebszugehörigkeit

Es ist die Zugehörigkeit zum Unternehmen angegeben. Siehe Merkmal **EF40**.

B27 – Vertragliche Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeit)

B27 wurde aus **TAETIGKEITSSCHLUESSEL5** (Vertragsform) abgeleitet.

Ausprägungen:

FT = Vollzeitbeschäftigung

PT = Teilzeitbeschäftigung

B271 – Anteil an der normalen Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten

Siehe Merkmal **EF52**.

B28 – Art des Arbeitsvertrages

Ausprägungen:

A = Unbefristet

B = Befristet (ohne Auszubildende)

C = Ausbildung

B29 – Staatsbürgerschaft

Das Merkmal ist nicht belegt.

B31 – Zahl der Wochen im Berichtsjahr, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht

Siehe Merkmal **EF50**.

B32 – Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Arbeitsstunden

Siehe Merkmal **ARBEITSSTUNDENBEZAHLT**. Bei B32 handelt es sich um die Arbeitsstunden einschließlich Überstunden (EF19_1+EF20_1). Für Eurostat ist das Merkmal B32 ganzzahlig zu liefern, national werden die Stunden aber mit zwei Nachkommastellen erhoben. Es ergeben sich daher Abweichungen zu **ARBEITSSTUNDENBEZAHLT**, wenn die Stundenangabe Nachkommastellen aufweist und in B32 aufgerundet wird.

B321 – Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden

Siehe Merkmal **UEBERSTUNDENBEZAHLT** . Für Eurostat ist das Merkmal B321 ganzzahlig zu liefern, national werden die Stunden aber mit zwei Nachkommastellen erhoben. Es ergeben sich daher Abweichungen zu UEBERSTUNDENBEZAHLT, wenn die Stundenangabe Nachkommastellen aufweist und in B321 aufgerundet wird.

B33 – Jährliche Urlaubstage (auf Basis einer 5-Tage-Woche)

Siehe Merkmal **EF49**.

B34 – Sonstige jährliche Abwesenheitstage

Das Merkmal ist in allen Fällen mit 99999999 belegt.

B41 – Bruttojahresverdienst im Berichtsjahr

Siehe Merkmal **JVERDIENSTGESAMT** .

B411 – Jährliche Prämien und Zulagen, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt

Siehe Merkmal **JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ** .

B412 – Jährliche Sachleistungen

Das Merkmal ist in allen Fällen mit 99999999 belegt.

B42 – Bruttoverdienst im Berichtsmonat

Siehe Merkmal **MVERDIENSTGESAMT** .

B421 – Vergütung der Überstunden

Siehe Merkmal **MVERDIENSTDAVONUEBERSTD** .

B422 – Sonderzahlungen für Schichtarbeit

Siehe Merkmal **MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE** .

B423 – Gesetzliche Sozialbeiträge und Steuern der Arbeitgeber

Summe der Merkmale B4231 und B4232.

B4231 – Gesetzliche Sozialbeiträge

Siehe Merkmal **MVERDIENSTDAVONSV** . Jedoch gibt es für Beamtinnen und Beamte Abweichungen, da ihnen bei B4231 ein fiktiver Sozialbeitrag unterstellt wird.

B4232 – Steuern

Siehe Merkmal **MVERDIENSTDAVONSTEUERSOLI** .

B43 – Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Berichtsmonat

Siehe Merkmal **EF48**.

B52 – Hochrechnungsfaktor Beschäftigte (gebundene Hochrechnung)

Der gebundene Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewichtet werden müssen. Der Faktor ergibt sich als Produkt aus A51 x EF22 im Betriebsdatensatz.

Die gebundene Hochrechnung der VSE 2018 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe Qualitätsbericht der VSE). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen der VSE 2018 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

KEYL – Identification key of the local unit the employee belongs to

Zufällig vergebene fortlaufende Nummer des Betriebs aus dem Betriebsdatensatz.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Die Erhebung deckte in der jüngeren Vergangenheit zunehmend mehr Wirtschaftszweige ab. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde erstmals eine vollständige Abdeckung der Wirtschaftsabschnitte A bis S der WZ 2008 erreicht und zudem erstmals Betriebe mit weniger als zehn SV-Beschäftigten erfasst. Für zeitliche Vergleiche ist es unabdingbar, eine identische Abdeckung zu Grunde zu legen. Die Veröffentlichungen ab dem Berichtsjahr 2014 sind somit grundsätzlich nicht mit Veröffentlichungen früherer Berichtsjahre vergleichbar.

Seit dem Berichtsjahr 2014 wird eine gebundene Hochrechnung verwendet, um größere Kohärenz zu anderen Statistiken hinsichtlich der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen. Das Verfahren führte zu höheren absoluten Beschäftigtenzahlen (ca. +9 %). Auch bei gleicher Abgrenzung der ausgewerteten Beschäftigungsverhältnisse können absolute Angaben somit nicht mit früheren Erhebungen verglichen werden. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügen jedoch zusätzlich über Ergebnisse des Berichtsjahrs 2018 in Abdeckung und Hochrechnung wie zum Berichtsjahr 2010. Auf dieser Basis lassen sich bei Bedarf vergleichbare Ergebnisse für 2010 und 2018 erstellen. Für das Produzierende Gewerbe lassen sich zudem als längste verfügbare Zeitreihe Ergebnisse für die Berichtsjahre 1995 bis 2018 zusammenstellen.

Das Statistische Bundesamt hat im Jahr 2012 rückwirkend Ergebnisse für den Abschnitt L der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 erstellt und frühere Berichtsjahre in die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 umgeschlüsselt (unveröffentlicht). Es ist somit in der Lage, Zeitreihen der Abschnitte B bis K für die Berichtsjahre 2001 bis 2018 und Zeitreihen der Abschnitte B bis S für die Berichtsjahre 2006 bis 2018 zu bilden.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Siehe die Fachreihe 16 Heft 1 des Statistischen Bundesamtes.

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Die Erhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 "Nomenclature des

unités territoriales statistiques" (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik), was in Deutschland den Bundesländern entspricht. Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden sind nicht Teil der Zielsetzung der Statistik.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben

möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargestellt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/geheimhaltung.asp>.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang

Tab. 1: Betriebsdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung		
	2010	2014	2018
Erhebungsbundesland	EF1U1	ERHEBUNGSLAND	ERHEBUNGSLAND
Identnummer des Betriebes (URS)	EF1U2	BERICHTSEINHEITID	BERICHTSEINHEITID
Bogenart	EF2	BOGENART	BOGENART
Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	-	KAPITALBETEILIGUNG	KAPITALBETEILIGUNG
Beschäftigte des Unternehmens	-	ZAHLANUNTERNEHMEN	ZAHLANUNTERNEHMEN
Arbeitnehmer des Betriebes	-	ZAHLANMAENNLICH	ZAHLANMAENNLICH
Arbeitnehmerinnen des Betriebes	-	ZAHLANWEIBLICH	ZAHLANWEIBLICH
Grundlage der Urlaubstageberechnung	-	ARBEITSTAGEJEWOCHE	ARBEITSTAGEJEWOCHE
Betriebsübliche Wochenarbeitszeit	-	WOCHENARBEITSZEITVZ	WOCHENARBEITSZEITVZ
1. Bezeichnung Verdienstregelung	-	VERDIENSTREGELUNG1	VERDIENSTREGELUNG1
2. Bezeichnung Verdienstregelung	-	VERDIENSTREGELUNG2	VERDIENSTREGELUNG2
3. Bezeichnung Verdienstregelung	-	VERDIENSTREGELUNG3	VERDIENSTREGELUNG3
4. Bezeichnung Verdienstregelung	-	VERDIENSTREGELUNG4	VERDIENSTREGELUNG4
5. Bezeichnung Verdienstregelung	-	VERDIENSTREGELUNG5	VERDIENSTREGELUNG5
Mindestlohnbranche	-	BRANCHEMINDESTLOHN-SEKTOR	BRANCHEMINDESTLOHN-SEKTOR
Regionalschlüssel	-	REGIONALSCHLUESSEL	REGIONALSCHLUESSEL
Länderschlüssel	-	LAND	LAND
Regierungsbezirk	-	REGIERUNGSBEZIRK	REGIERUNGSBEZIRK
Kreis	-	KREIS	KREIS
Gemeindekennzahl	-	GEMEINDE	GEMEINDE
Wirtschaftszweig	-	WIRTSCHAFTSZWEIG	WIRTSCHAFTSZWEIG
Unternehmensnummer	-	UNTERNEHMENSNUMMER	UNTERNEHMENSNUMMER
Handwerkszugehörigkeit	-	HANDWERKSZUGEHOERIGKEIT	HANDWERKSZUGEHOERIGKEIT
Unterstichprobe im StLA gezogen	-	UNTERSTICHPROBE	UNTERSTICHPROBE
Datum des Imports in die Datenbank	-	EINGANGSDATUM	EINGANGSDATUM
<i>Felder GL040X (Alte Bezeichnungen)</i>			
Regionalschlüssel	EF4	EF4	EF4
Länderschlüssel	EF4U1	EF4U1	EF4U1
Regierungsbezirk	EF4U2	EF4U2	EF4U2
Kreis	EF4U3	EF4U3	EF4U3
Gemeindekennzahl	EF4U4	EF4U4	EF4U4
Auswahlland	EF5	EF5	EF5
Wirtschaftszweig	EF6	EF6	EF6
Schichtnummer (STIA)	EF7	EF7	EF7
Handwerkszugehörigkeit	EF8	EF8	EF8
Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	EF9	EF9	EF9
Beschäftigte des Unternehmens	EF10	EF10	EF10
Arbeitnehmer des Betriebes	EF11	EF11	EF11
Arbeitnehmerinnen des Betriebes	EF12	EF12	EF12
Auswahlabstand 2. Stufe (innerhalb des Betriebes)	EF13	EF13	EF13

Tab. 1: Betriebsdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung		
	2010	2014	2018
Grundlage der Urlaubstageberechnung	EF14	EF14	EF14
Betriebsübliche Wochenarbeitszeit	EF15	EF15	EF15
1. Bezeichnung Verdienstregelung	EF16	EF16	EF16
2. Bezeichnung Verdienstregelung	EF17	EF17	EF17
3. Bezeichnung Verdienstregelung	EF18	EF18	EF18
4. Bezeichnung Verdienstregelung	EF19	EF19	EF19
5. Bezeichnung Verdienstregelung	EF20	EF20	EF20
Hochrechnungsfaktor 1. Stufe	EF21	EF21	EF21
Hochrechnungsfaktor 2. Stufe	EF22	EF22	EF22
Ergänzungsfaktor	EF23	EF23	EF23
Tabellennummer	EF24	EF24	EF24
Beschäftigte des Betriebes	EF26	EF26	EF26
Unternehmensnummer	EF29	EF29	EF29
Art der Einheit	EF30	EF30	EF30
Mindestlohnbranche	EF31	EF31	EF31
<i>Liefermerkmale nach EU-Verordnung</i>			
Berichtsjahr	-	YEAR	YEAR
Geografische Lage der örtlichen Einheit (NUTS-1)	-	A11	A11
Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört	-	A12	A12
Hauptwirtschaftszweig der örtlichen Einheit (NACE Rev. 2)	-	A13	A13
Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle	-	A14	A14
Tarifvertrag (des Betriebs)	-	A15	A15
Gesamtzahl der Arbeitnehmer/innen in den örtlichen Einheiten im Berichtsmo- nat	-	A16	A16
Zugehörigkeit der örtlichen Einheit zu ei- ner Unternehmensgruppe	-	A17	A17
Hochrechnungsfaktor Betrieb (2 Nach- kommastellen)	-	A51	A51
Key identifying the enterprise	-	KEYB	KEYB
Key identifying the local unit	-	KEYL	KEYL
Anzahl Betriebe (=1)	-	AN	AN
Anzahl SV-Beschäftigte	-	SV	SV
Anzahl geringfügig entlohnte Beschäf- tigte	-	GB	GB
Korrekturfaktor für Homoskedastizität	-	QK	QK
Bundesland	-	BLOCK	BLOCK
Größenklasse des Betriebs (1..5)	-	GKL5	GKL5
Wirtschaftsabschnitt des Betriebs	-	WZ18	WZ18
Schichtidentifikator (Fusionen: xx09xx)	-	STRATID	STRATID
Anzahl Grundgesamtheit (geschätzt)	-	NPOP	NPOP
Anzahl Respondenten	-	NRESP	NRESP
Grundgesamtheit 2010 für Vergleiche mit VSE 2010	-	GG2010	GG2010
Herkunft der Daten des Betriebs	-	HERKUNFT	HERKUNFT

Tab. 1: Betriebsdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung		
	2010	2014	2018
Regionsgrundtyp	-	EF33	EF33
Differenzierter Regionstyp	-	EF34	EF34
Kreistyp	-	EF35	EF35
Gemeindetyp	-	EF36	EF36
Arbeitsmarktregion	-	EF37	EF37
Raumordnungsregion	-	EF38	EF38
Planungsregion	-	EF39	EF39
Verdichtungsräume	-	EF40	EF40
Zentralität	-	EF41	EF41
Reisegebiet	-	EF42	EF42
Stadt-Land-Gliederung	-	EF43	EF43
BIK-Regionsnummer 001 – 753	-	EF44	EF44
BIK-Regionstyp 1-5 (753)	-	EF45	EF45
BIK-Strukturtyp 1-5 (753)	-	EF46	EF46

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung		
	2010	2014	2018
Erhebungsbundesland	EF1U1	ERHEBUNGSLAND	ERHEBUNGSLAND
Identnummer URS	EF1U2	BERICHTSEINHEITID	BERICHTSEINHEITID
Bogenart	EF2	BOGENART	BOGENART
Laufende Nummer der oder des Beschäftigten	-	FALLNR	FALLNR
Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen	-	NUMVERDIENSTREGELUNG	NUMVERDIENSTREGELUNG
Vergütungsgruppe	-	VERDIENSTGRUPPE	VERDIENSTGRUPPE
Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung	-	LEISTUNGSGRUPPE	LEISTUNGSGRUPPE
Geschlecht	-	GESCHLECHT	GESCHLECHT
Geburtsjahr	-	GEBURTSJAHR	GEBURTSJAHR
Eintrittsmonat	-	EINTRITTSMONAT	EINTRITTSMONAT
Eintrittsjahr	-	EINTRITTSJAHR	EINTRITTSJAHR
Personengruppe	-	PERSONENGRUPPE	PERSONENGRUPPE
Ausgeübter Beruf (KIdB 2010)	-	TAETIGKEITSSCHLUESSEL1	TAETIGKEITSSCHLUESSEL1
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	-	TAETIGKEITSSCHLUESSEL2	TAETIGKEITSSCHLUESSEL2
Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss	-	TAETIGKEITSSCHLUESSEL3	TAETIGKEITSSCHLUESSEL3
Arbeitnehmerüberlassung	-	TAETIGKEITSSCHLUESSEL4	TAETIGKEITSSCHLUESSEL4
Vertragsform	-	TAETIGKEITSSCHLUESSEL5	TAETIGKEITSSCHLUESSEL5
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	-	WOCHENARBEITSZEIT	WOCHENARBEITSZEIT
Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden	-	ARBEITSSTUNDENBEZAHLT	ARBEITSSTUNDENBEZAHLT
Bezahlte Überstunden	-	UEBERSTUNDENBEZAHLT	UEBERSTUNDENBEZAHLT
Bruttomonatsverdienst insgesamt	-	MVERDIENSTGESAMT	MVERDIENSTGESAMT
Gesamtverdienst für Überstunden	-	MVERDIENSTDAVONUEBERSTD	MVERDIENSTDAVONUEBERSTD
Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	-	MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE	MVERDIENSTDAVONZUSCHLAEGE
Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)	-	MVERDIENSTDAVONSTEUER-SOLI	MVERDIENSTDAVONSTEUER-SOLI
Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)	-	MVERDIENSTDAVONSV	MVERDIENSTDAVONSV
Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr	-	SVARBEITSTAGEGESAMT	SVARBEITSTAGEGESAMT
Bruttojahresverdienst (insgesamt)	-	JVERDIENSTGESAMT	JVERDIENSTGESAMT
Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes	-	JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ	JVERDIENSTDAVONSONSTBEZ
Entgeltumwandlung	-	JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG	JVERDIENSTDAVONENTGELTUMWANDLUNG
Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr	-	URLAUBSANSPRUCH	URLAUBSANSPRUCH
Felder des Materials GL040X			
lfd. Nr. der oder des Beschäftigten	EF3	EF3	EF3
Bogen-Nr.	EF3U1	EF3U1	EF3U1
lfd. Nr.	EF3U2	EF3U2	EF3U2
Wirtschaftszweig	EF4	EF4	EF4
Schichtnummer	EF5	EF5	EF5

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung		
	2010	2014	2018
Tarifliche Lohngruppe	EF6	EF6	EF6
Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen	EF7	EF7	EF7
Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen	EF8	EF8	EF8
Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung	EF9	EF9	EF9
Geschlecht	EF10	EF10	EF10
Geburtsjahr	EF11	EF11	EF11
Eintrittsmonat	EF12U1	EF12U1	EF12U1
Eintrittsjahr	EF12U2	EF12U2	EF12U2
Land aus Regionalschlüssel	EF13	EF13	EF13
Berichtsmonat	EF14U1	EF14U1	EF14U1
Berichtsjahr	EF14U2	EF14U2	EF14U2
Ausgeübter Beruf	EF15	EF15	EF15
Linker Teil des Versicherungsnachweises (Stellung im Beruf)	EF16U1	EF16U1	EF16U1
Rechter Teil des Versicherungsnachweises (Ausbildung)	EF16U2	EF16U2	EF16U2
Art des Arbeitsvertrags	EF17	EF17	EF17
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	EF18	EF18	EF18
Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden	EF19	EF19	EF19
Bezahlte Überstunden	EF20	EF20	EF20
Bruttomonatsverdienst insgesamt	EF21	EF21	EF21
Gesamtverdienst für Überstunden	EF22	EF22	EF22
Zulagen für Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	EF23	EF23	EF23
Gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag)	EF24	EF24	EF24
Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung (insgesamt)	EF25	EF25	EF25
Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr	EF26	EF26	EF26
Bruttojahresverdienst (insgesamt)	EF27	EF27	EF27
Sonderzahlungen innerhalb des Bruttojahresverdienstes	EF28	EF28	EF28
Urlaubsansprüche für das Kalenderjahr	EF29	EF29	EF29
Verdienstminderung im Berichtsmonat	EF30	EF30	EF30
Verdienstminderung im Berichtsjahr	EF31	EF31	EF31
Gruppennummer	EF32	EF32	EF32
Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	EF33	EF33	EF33
Beschäftigte des Unternehmens	EF34	EF34	EF34
Beschäftigte des Betriebes	EF35	EF35	EF35
Grundlage der Urlaubstageberechnung	EF36	EF36	EF36
Betriebsübliche Wochenarbeitszeit	EF37	EF37	EF37
Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte	EF38	EF38	EF38

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung		
	2010	2014	2018
Tabellennummer	-	EF39	EF39
Unternehmenszugehörigkeit in Jahren	EF40	EF40	EF40
Alter in Jahren	EF41	EF41	EF41
Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller)	EF42	EF42	EF42
Ausbildungsschlüssel (ISCED)	EF43	EF43	EF43
Nettomonatsverdienst	EF44	EF44	EF44
Normierter Bruttojahresverdienst	EF45	EF45	EF45
Geschätzte Werte bei EF45	EF46	EF46	EF46
Normierte Sonderzahlungen	EF47	EF47	EF47
Bruttostundenverdienst	EF48	EF48	EF48
Umgerechnete Urlaubstage (5-Tage-Woche)	EF49	EF49	EF49
Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr	EF50	EF50	EF50
Bezahlte Stunden (EF19) wurden geschätzt	EF51	EF51	EF51
Anteilige Wochenarbeitszeit einer oder eines Teilzeitbeschäftigten	EF52	EF52	EF52
Wochenarbeitszeit einer oder eines geringfügig Beschäftigten	EF53	EF53	EF53
Entgeltumwandlung	EF55	EF55	EF55
Wochen-Arbeitszeit wurde geschätzt bzw. korrigiert	EF56	EF56	EF56
Mindestlohnbranche	EF57	EF57	EF57
Tarifbindung des Betriebes	EF58	EF58	EF58
Imputationswerte	EF59	-	-
Beruf	EF59U1	-	-
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss	-	EF59U1	EF59U1
Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss	EF59U2	EF59U3	EF59U3
Liefermerkmale nach EU-Verordnung			
Berichtsjahr	-	YEAR	YEAR
Key identifying the employee	-	KEYE	KEYE
Geschlecht	-	B21	B21
Alter (Geburtsjahr)	-	B22	B22
Beruf (ISCO-08, 3-digit)	-	B23	B23
Führungs- oder Aufsichtstätigkeit	-	B24	B24
Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung (ISCED 2011)	-	B25	B25
Dauer der Betriebszugehörigkeit	-	B26	B26
Vertragliche Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeit)	-	B27	B27
Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers	-	B271	B271
Art des Arbeitsvertrages	-	B28	B28
Staatsbürgerschaft	-	B29	B29

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Merkmalsbeschreibung	Bezeichnung		
	2010	2014	2018
Zahl der Wochen im Berichtsjahr, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht	-	B31	B31
Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Arbeitsstunden	-	B32	B32
Zahl der im Berichtsmonat bezahlten Überstunden	-	B321	B321
Jährliche Urlaubstage (auf Basis einer 5-Tage-Woche)	-	B33	B33
Sonstige jährliche Abwesenheitstage	-	B34	B34
Bruttojahresverdienst im Berichtsjahr	-	B41	B41
Jährliche Prämien und Zulagen, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt	-	B411	B411
Jährliche Sachleistungen	-	B412	B412
Bruttoverdienst im Berichtsmonat	-	B42	B42
Vergütung der Überstunden	-	B421	B421
Sonderzahlungen für Schichtarbeit	-	B422	B422
Gesetzliche Sozialbeiträge und Steuern der Arbeitgeber	-	B423	B423
Gesetzliche Sozialbeiträge	-	B4231	B4231
Steuern	-	B4232	B4232
Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Berichtsmonat	-	B43	B43
Hochrechnungsfaktor Beschäftigte (2 Nachkommastellen)	-	B52	B52
Identification key of the local unit the employee belongs to	-	KEYL	KEYL

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Verdienststrukturerhebung 2018 per
On-Site-Nutzung (EVAS: 62111)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com